

BDH-Stiftung

in dem rechtsfähigen Verein

BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.

(verabschiedete Version 24.03.2022)

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

BDH-Stiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Verwaltung des rechtsfähigen Vereins BDH Bundesverband Rehabilitation e.V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO; die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, einschließlich der angemessenen Unterstützung von Familienmitgliedern und Hinterbliebenen.

- b) Errichtung und Unterhaltung von nicht gewinnorientierten medizinischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, akuten und chronischen Erkrankungen; dies kann auch in Form der Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgen,
 - c) Förderung der Rehabilitation durch Unterstützung von Forschung und Lehre, Publikationen sowie Vergabe von Stipendien.
 - d) Förderung des Behindertensports und der Selbsthilfe,
 - e) und auch durch die Beschaffung von Mitteln für den BDH Bundesverband Rehabilitation e.V. oder für andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht auch bei wiederholter Gewährung nicht.
- (6) In Verfolgung ihres Zweckes kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie weitere Hilfspersonen gemäß § 57 (1) AO beschäftigen. Das Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Vermögen ausgestattet.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden. Zustiftungen können auch in das verbrauchbare Vermögen getätigt werden, wenn dies bei der Zustiftung ausdrücklich erklärt wird.
- (4) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Beirats Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 10 % dieses Vermögens angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch auf angemessene Zeit gewährleistet erscheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung kann zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit Rücklagen unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben bilden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Abs. 1 noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die im Rahmen des Stiftungszwecks gem. § 2 liegen, zuwenden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Erstbestellung erfolgt durch den Bundesverband.
- (2) Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Stiftungsorgane sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes gewählte Mitglied eines Stiftungsorgans kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung gilt das jeweils für die Wahl erforderliche Quorum. Gegen die Abberufung hat das abberufene Mitglied kein Veto- oder Anfechtungsrecht, soweit das Recht auf eine persönliche Anhörung eingeräumt wurde.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dabei ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Vorstandsvorsitzender ist jeweils in Personalunion der Vorsitzende des Bundesverbandes. Ansonsten werden die Mitglieder des Vorstands durch den Beirat mit einer Mehrheit gewählt. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands des Bundesverbandes sein.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er beschließt mit Zustimmung des Beirats über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Dem Vorstand obliegt die
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Beirats,
 - b) Verwaltung der Stiftung und ihrer Einrichtungen soweit nicht der Beirat nach § 7 zuständig ist,
 - c) Aufstellung des Jahresberichtes und der Steuererklärungen
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes zu Beginn und der Jahresrechnung zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Beirats eine dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechende Geschäftsführung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an allen Gremiensitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, wobei immer eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern bestehen muss, um mögliche Patt-Situationen zu vermeiden. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Delegierten alle vier Jahre auf der Bundesdelegiertentagung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Nach der Erstbestellung des Vorstandes durch den Bundesverband bestellt er den Vorstand.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Vetorecht nach der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (5) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Zu den Aufgaben des Beirats gehören die Entscheidungen über das Abstimmungsverhalten in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen in Gesellschaften an denen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 8

Treuhandverwaltung

- (1) Der rechtsfähige Verein BDH Bundesverband Rehabilitation e.V. verwaltet als Treuhänder das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er verwendet die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Die Verwaltung erfolgt kostenlos.
- (2) Der Bundesverband fertigt innerhalb von neun Monaten des Folgejahres auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 9

Vergütung des Vorstands und des Beirats

- (1) Der Beirat kann für den Zeitaufwand der Organmitglieder bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in Ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen und bei Angestellten ein angemessenes Entgelt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands und des Beirats

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder formlos einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei formloser Einberufung müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zur Erreichung der Beschlussfähigkeit anwesend sein. Der Vorstand kann auch im Weg der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung, per Telefax und elektronisch (z.B. E-Mail) Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Beschlussfassungen in Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für den Beirat entsprechend.

§ 11

Satzungsänderung, Aufhebung; Vermögensverfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Bundesverbands gesichert bleibt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung sowie für eine Sitzverlegung gilt das gleiche.
- (4) Für Beschlüsse gem. Abs. 1 bis 3 gilt die einschlägige gesetzliche Regelung.
- (5) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit zur Gründung einer rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, die die Zwecke dieser Stiftung fortführt.
- (6) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen dem BDH Bundesverband Rehabilitation e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (8) Der BDH Bundesverband kann die Satzung jederzeit nach freiem Ermessen anpassen, soweit dies durch Auflagen einer staatlichen Behörde, insbesondere der Finanzbehörde erforderlich ist.